

DAS NEUE KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZRECHT (KESB-RECHT)*

WIE BEGINNT EIN VERFAHREN VOR DER KESB?

Zum Beispiel mit einer Gefährdungsmeldung.

So sagt Art. 443 ZGB: *"Jede Person kann der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis."*

Im Kindesschutzrecht schreitet die Behörde ein, wenn das *Wohl des Kindes gefährdet* ist (Art. 307 ZGB). Richtschnur bildet also das "Wohl" des Kindes, bzw. im Erwachsenenschutzrecht spielt der Begriff der Handlungsfähigkeit eine zentrale Rolle für die Beurteilung der Notwendigkeit einer Massnahme (z.B. Demenz, Altersschwäche, etc.). Im Kindesrecht besteht in diesem Sinne eine Eigenheit, wenn über kindesrechtliche Fragen im Zusammenhang mit einem eherechtlichen Verfahren (z.B. Scheidung) besteht, ist die KESB lediglich für den Vollzug der Massnahme zuständig.

WAS FÜR KINDESSCHUTZMASSNAHMEN KÖNNEN ZUR ANWENDUNG GELANGEN?

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) regelt das Kindesschutzrecht sehr ausführlich, es sind verschiedene Massnahmen möglich.

Im Kindesrecht ist das sozusagen "leichteste Mittel" eine Einzelanordnung der Behörde ("geeignete Massnahmen", z.B. Weisungen für Pflege, Erziehung oder Ausbildung etc.). Richtschnur bildet immer das mögliche Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls. Dabei ist es nicht nötig, dass sich bereits eine Gefährdung verwirklicht hat, eine potentielle Gefahr kann also für den Erlass von Massnahmen ausreichen.

Kann mit den genannten Einzelanordnungen keine Gefährdung des Kindes verhindert werden, kann eine Beistandschaft errichtet werden und die elterliche Sorge beschränkt werden. Zum Beispiel:

- Erziehungsbeistandschaft
- Beistand mit besonderen Befugnissen
- Vermögensverwaltungsbeistand
- div. altrechtliche Massnahmen

Seiten 1 von 3

Ist die Gefährdung des Kindeswohls sehr stark gefährdet, so dass weder Weisungen oder andere Massnahmen ausreichen, kann die KESB die Obhut entziehen, die Kinder also "fremdplatzieren" (Pflegefamilie, Kinder- und Jugendheim). Dabei handelt es sich beim Obhutsentzug um einen sehr schweren Eingriff in die elterliche Sorge und muss in jedem Fall verhältnismässig sein.

In ganz extremen Fällen kann die elterliche Sorge ganz entzogen werden, was aber immer *ultima ratio* sein sollte. Den Eltern wird dabei jedes Recht am Kind, ausser das Recht auf persönlichen Verkehr, entzogen.

WAS FÜR ERWACHSENENSCHUTZMASSNAHMEN KÖNNEN ZUR ANWENDUNG GELANGEN?

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) räumt der Behörde auch im Erwachsenenschutzrecht einen relativ flexiblen Spielraum ein, über geeignete Massnahmen zu entscheiden bzw. zu verfügen.

Grundpfeiler bildet die sog. Selbstbestimmung (also z.B. die Möglichkeit, einen Vorsorgeauftrag zu errichten). Können negative Folgen des Schwächezustands (z.B. hohes Alter, Demenz) nicht anders beseitigt werden und/oder liegt kein Vorsorgeauftrag vor, sind Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts anzuordnen. Mögliche Massnahmen können sein:

- Begleitbeistandschaft
- Vertretungsbeistandschaft
- Vermögensverwaltungsbeistandschaft
- Mitwirkungsbeistandschaft
- Kombinierte Beistandschaft
- Umfassende Beistandschaft
- Fürsorgerische Unterbringung

Die Massnahmen sind also sehr vielfältig und schränken die Handlungsfähigkeit unterschiedlich stark oder gar nicht ein und können auf den entsprechenden Einzelfall angewendet werden, sofern Verhältnismässigkeit und Subsidiarität beachtet werden. Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen und ist nicht an die Anträge der am Verfahren beteiligten Personen

gebunden. So kann z.B. eine Gefährdungsmeldung an sich nicht mehr zurückgezogen werden, bzw. entscheidet die Behörde, ob weiteres Handeln erforderlich ist.

Ist die betroffene Person wieder handlungsfähig (also z.B. Heilung, Beseitigung des Schwächezustandes) ist die Beistandschaft bzw. Massnahme wieder aufzuheben.

FAZIT

Die (einzelnen und auch kombinierbaren) Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen sind für den Laien oft sehr komplex. Gerade weil beim Erlass von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen verschiedene Interessen und Grundrechte (z.B. Schutz des Kindes oder Schutz der Privatsphäre, Art. 11 und 13 der Bundesverfassung) betroffen sein können, müssen die Massnahmen in jedem Fall verhältnismässig sein. Diese Grundrechte gilt es, in jedem Einzelfall sorgfältig abzuwägen.

*Dieser Bericht wurde vom Autor als ersten Überblick für Rechtssuchende verfasst und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Aktualität. (Quellen: Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210), und in Anlehnung an Van der Meer Jens, Repetitorium Familienrecht, 3. überarbeitete Auflage, Orell Füssli 2015).

Freundliche Grüsse

Christian Widmer

M.A. HSG in Law

Rechtsanwalt und öffentlicher Notar